

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10759 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums

A. Problem

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) trägt der Tatsache Rechnung, dass die auf Artikel 133 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützte Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 nur eine Regelung für die Mitgliedstaaten des Euroraums geschaffen hat. Artikel 133 AEUV wird nicht als Ermächtigungsgrundlage für Regelungen gesehen, die Sachverhalte im Vorfeld der Euro-Einführung eines Mitgliedstaates betreffen. Um den gewerblichen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld auf Grundlage einer nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 erteilten Lizenz nicht nur innerhalb des Euroraums, sondern auch in die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, deren naher Beitritt zum Euro-Währungsgebiet aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 140 Absatz 2 AEUV feststeht, bedarf es einer Verordnung des Rates nach Artikel 352 AEUV, die einstimmig im besonderen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen ist.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 ist insbesondere von Bedeutung für den Euro einführende Mitgliedstaaten, die über keine eigenen Notendruckereien oder Münzstätten verfügen. Wenn sie das benötigte und außerhalb des Landes produzierte Bargeld einführen und sich dabei gewerblicher Geldtransportunternehmen bedienen, sind die Regelungen der Verordnung anzuwenden.

Da der Vorschlag auf Artikel 352 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1

des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

B. Lösung

Durch den geplanten Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die vorgenannte Verordnung erklären darf.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes zur Bestimmung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 3 des Grundgesetzes zur nationalen Lizenz-, Kontroll- und Sanktionsbehörde zur Durchführung der am 30. November 2012 in Kraft tretenden Verordnung (EU) Nr. 1214/2011. Das BAG soll Informationen an die und von der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten des Euroraums übermitteln und empfangen.
- Änderung des Waffengesetzes (§ 48 Absatz 1a) zur Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011, die den Mitgliedstaaten auferlegt, zentrale Kontaktstellen für waffenrechtliche Anträge einzurichten. Den Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur gestattet die Verordnung die Einrichtung von zentralen Kontaktstellen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Da das Waffengesetz von den Länderverwaltungen ausgeführt wird, sollen diese Kontaktstellen auf Länderebene eingerichtet werden.
- Änderung des Waffengesetzes (§ 48 Absatz 3a) zur Umsetzung einer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) Nr. 258/2011, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur zuständigen Behörde für die Erteilung von nunmehr erforderlichen Genehmigungen zur Ausfuhr bestimmter Feuerwaffen bestimmt.
- Definition der vorsätzlichen oder fahrlässigen Ausfuhr einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2011 aufgeführten Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlicher Komponenten und Munition als Ordnungswidrigkeit.
- Rechtstechnische Gleichstellung der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 mit einer Verordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), damit der Zoll über eine Rechtsgrundlage für seine Kontroll- und Sanktionstätigkeit bezüglich grenzüberschreitender Straßentransporte von Euro-Bargeld als Sicherheitsdienstleistung (§ 4 Nummer 4 AEntG) verfügt. Nach Artikel 24 der Verordnung muss sich mit deren Inkrafttreten die Höhe des Mindestentgelts für den gesamten Arbeitstag nach dem Recht desjenigen vom Transport betroffenen Mitgliedstaates, für den der betragsmäßig höchste einschlägige Mindestentgeltsatz gilt, bestimmen. Ist dies nicht Deutschland, muss der zu kontrollierende Anspruch des Arbeitnehmers für diesen Sonderfall nicht auf der Mindestlohnverordnung für das Bewachungsgewerbe nach § 7 AEntG, sondern auf der unmittelbar anzuwendenden EU-Verordnung beruhen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 für die den Euro einführenden Mitgliedstaaten kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Informationspflichten werden durch dieses Gesetz nicht zusätzlich begründet. Die bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 begründeten Informationspflichten sind als integraler Bestandteil der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit im Sicherheitsinteresse unabdingbar. Die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 erfordert von den grenzüberschreitend tätig werdenden Unternehmen geschultes Personal und eine bestimmte Fahrzeugausrüstung, was zu erhöhten Kosten führt. Diese sind aber im Zusammenhang mit den erweiterten Möglichkeiten der Geschäftstätigkeit zu sehen und dürften durch entsprechende Einkünfte kompensiert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Ausführung des Gesetzes selbst führt zu keinem Vollzugaufwand. Im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 werden sich keine zusätzlichen Kosten ergeben.

Aufgrund der vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzesentwurfs entstehen dem BAG durch die Übertragung der Aufgaben zusätzliche Personal- und Sachkosten, deren Höhe derzeit schwer zu schätzen ist und die bis zu 500 000 Euro jährlich betragen könnte.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10759 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a bis 1c eingefügt:

Artikel 1a Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für die Aufgaben nach den Artikeln 4, 11, 12, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1).

(2) Bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 21 gilt § 12 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 und 3 entsprechend; bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gilt § 20 entsprechend.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Lizenz nach Artikel 4 Absatz 1 einen grenzüberschreitenden Geldtransport betreibt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 ein Original oder eine beglaubigte Kopie einer gültigen Lizenz nicht oder nicht rechtzeitig vorweist,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 eine erforderliche Waffengenehmigung nicht besitzt oder
4. entgegen Artikel 10 dort genannte Banknoten nicht oder nicht unverzüglich nach Entdecken aus dem Verkehr zieht.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens Sicherheitspersonal einsetzt, das einer in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Anforderung nicht genügt,

2. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens ein Fahrzeug einsetzt, das einer Anforderung des Artikels 7 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 nicht genügt, oder
 3. einen Transport in einer nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Option durchführt.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und nach den Wörtern „zweihunderttausend Euro,“ werden die Wörter „in den Fällen der Absätze 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,“ eingefügt.

Artikel 1b Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen bestimmen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) zuständige Kontaktstelle.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist die zuständige Behörde zur Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuernwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).“

2. In § 53 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuernwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1) einen dort genannten Gegenstand ausführt.“

Artikel 1c
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Nach Abschnitt 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a
Arbeitsbedingungen im Gewerbe des grenzüberschreitenden Straßentransports
von Euro-Bargeld

§ 13a
Gleichstellung

Die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßig grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-raums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) steht für die Anwendung der §§ 8 und 9 sowie der Abschnitte 5 und 6 einer Rechtsverordnung nach § 7 gleich.““

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Peter Aumer und Martin Gerster

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/10759** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zudem hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner 198. Sitzung am 18. Oktober 2012 nachträglich dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag der Kommission vom 10. Januar 2011 für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums erklären darf. Die Bestimmung in Artikel 1 des Gesetzentwurfs schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat.

Der Vorschlag für die Verordnung des Rates soll die am 30. November 2012 in Kraft tretende Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 (BasisVO) auf die Mitgliedstaaten erweitern, die beabsichtigen, den Euro einzuführen. Die BasisVO hat als Rechtsgrundlage Artikel 133 AEUV und gilt nur für die Mitgliedstaaten des Euroraums. Sobald die Entscheidung gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV zur Aufnahme eines Mitgliedstaates in den Euroraum gefallen ist, kann der Bedarf entstehen, Euro-Banknoten und -Münzen aus anderen Mitgliedstaaten zu importieren, falls im eigenen Land keine Notendruckereien oder Münzprägestätten vorhanden sind. Die BasisVO sieht eine Lizenz für grenzüberschreitende Geldtransporte von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums vor und soll damit einen einheitlichen Markt für Euro-Bargeldtransporte schaffen. Die Lizenz wird von den jeweiligen nationalen Bewilligungsbehörden erteilt. Diese überwachen auch die Einhaltung der Bestimmungen und sprechen bei Verstößen Sanktionen aus.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Nach Vorlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hat der **Rechtsausschuss** in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 den Gesetzentwurf erneut beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10759 in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 erstmalig und einschließlich des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hatte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10759 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Nach Vorlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hat der **Finanzausschuss** in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10759 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Alle Fraktionen sahen die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat als notwendig an. Die Regelung der nationalen Behördenzuständigkeiten zu den unmittelbar geltenden EU-Verordnungen wurde als sachgerecht gebilligt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1a (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Der neu geschaffene § 14b begründet die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr als zuständige Lizenz-, Kontroll- und Sanktionsbehörde zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums. Mit der Aufgabe einher geht die Registerführung sowie die Übermittlung und das Empfangen von Informationen an und von der EU-Kommission und anderen Mitgliedstaaten des Euroraums. Das Bundesamt wird auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Aufgabe betraut, da eine überschaubare An-

zahl von Unternehmen grenzüberschreitend tätig werden wird. Die komplexen bürokratischen Anforderungen der Verordnung sollen so in einer Behörde konzentriert werden. Lediglich die Kontrolle der Einhaltung der Entlohnung des grenzüberschreitende Geldtransporte durchführenden Sicherheitspersonals nach Artikel 24 der Verordnung obliegt der Zollverwaltung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (siehe Artikel 1c).

Zu Artikel 1b (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 48)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu)

Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßen-transport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für waffenrechtliche Anträge, gestattet jedoch Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur die Einrichtung von zentralen Kontaktstellen auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Sie regeln nach Artikel 84 Absatz 1 GG die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Die Regelung zur Einrichtung von Kontaktstellen bei den Ländern trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu)

Die aus der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1) resultierenden Verpflichtungen zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen in Drittstaaten werden in nationales Recht umgesetzt. Nach Artikel 4 dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die für das Genehmigungsverfahren zuständige Stelle festlegen. Sie dürfen bei der Genehmigung das nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

(ABl. L 355 vom 13.12.2008, S. 9) bestehende Kontrollregime nutzen, das in Deutschland seine Grundlage in den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts hat und grundsätzlich durch das BAFA vollzogen wird. Von den dem Waffengesetz unterfallenden erlaubnispflichtigen Feuerwaffen sind bisher nur kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung und Feuerwaffen mit glattem Lauf (Flinten), die nicht besonders für militärische Zwecke konstruiert sind, sowie deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition nicht vom außenwirtschaftlichen Kontrollregime erfasst. Zur Vermeidung von Bürokratie und daraus resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verwaltung und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs ist es daher geboten, dem BAFA auch die Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 zu übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 53 Absatz 1a – neu)

Die Änderung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

Zu Artikel 1c (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Die Regelung enthält für den Bereich des Arbeitsrechts eine erforderliche Anpassung zur Anwendung der bereits verabschiedeten Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßig grenzüberschreitenden Straßen-transport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) auf deutschem Hoheitsgebiet.

Grenzüberschreitende Straßentransporte von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraumes fallen als Sicherheitsdienstleistungen bereits nach geltendem Recht in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 4 Nummer 4 AEntG). Nach Artikel 24 der vorstehend erwähnten CIT-Verordnung bestimmt sich ab deren Inkrafttreten die Höhe des (Mindest-)Entgelts für den gesamten Arbeitstag nach dem Recht desjenigen von dem Transport betroffenen Mitgliedstaates, für den der betragsmäßig höchste einschlägige Mindestentgeltsatz gilt. Ist dies nicht Deutschland, beruht der zu kontrollierende Anspruch des Arbeitnehmers für diesen Sonderfall nicht auf der Mindestlohnverordnung für das Bewachungsgewerbe nach § 7 AEntG, sondern auf der unmittelbar anzuwendenden europäischen Verordnung selbst. Damit der Zoll auch insoweit über eine Rechtsgrundlage für seine Kontroll- und Sanktionstätigkeit verfügt, wird die Verordnung rechtstechnisch einer Verordnung nach dem AEntG gleichgestellt.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter